## Drucksache 5/3770

# **Landtag Brandenburg**

5. Wahlperiode

### **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1469 der Abgeordneten Sabine Niels Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 5/3617

#### Baumaßnahmen an Gerichten

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr.1469 vom 12. Juli 2011:

In der Presseberichterstattung zur Polizei- und Justizreform (MOZ vom 22. März 2011) wurde mitgeteilt, dass ab 2012 65 Millionen Euro in Gerichte investiert würden, vor allem in große Einrichtungen in Königs Wusterhausen oder Eberswalde.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche konkreten Baumaßnahmen an Gerichten sind ab 2012 in welchem Umfang geplant? (bitte nach Gerichten aufschlüsseln)
- 2. Warum sind diese Baumaßnahmen erforderlich (bitte detailliert begründen)?
- 3. Warum sind die Baumaßnahmen in der Anlage zum Einzelplan 12 als bilanziert bzw. nicht bilanziert aufgeführt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Baumaßnahmen an Gerichten sind ab 2012 in welchem Umfang geplant? (bitte nach Gerichten aufschlüsseln)

zu Frage 1: Der im Artikel der MOZ vom 22. März 2011 veröffentliche Betrag von 65 Millionen Euro entspricht der im Haushaltsplan 2011, Anlage zum Einzelplan 12, Investitionsplan Teil A ausgebrachten Summe aller ab dem Haushaltsjahr 2012 vorbehaltenen Maßnahmen für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sozialen Dienste. Nachfolgend werden entsprechend der Fragestellung nur die Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Gerichte aufgeführt. Im Entwurf des Haushaltsplans 2012, Beilage zum Einzelplan 12, Wirtschaftsplan des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen, sind im Investitionsplan Teil A und B für Baumaßnahmen der Gerichte nachfolgende Ausgaben ab dem Haushaltsjahr 2012 veranschlagt:

Datum des Eingangs: 10.08.2011 / Ausgegeben: 15.08.2011

Baumaßnahme	vorauss. Gesamt- kosten (1.000 €)	vorauss. verausgabt bis Ende 2011 (1.000 €)	geplante Ausgaben 2012 (1.000 €)	vorbehalten für 2013 ff. (1.000 €)
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Eingangsbereich	3.100,0	0	250,0	2.850,0
AG Königs Wusterhausen,  1. BA, Herrichtung der alten JAA	2.800,0	100,0	500,0	2.200,0
AG Königs Wusterhausen, 2. BA, Sanierung und Erweiterung	8.700,0	276,2	1.000,0	7.423,8
AG im LBZ Eberswalde, Umbau und Erweiterung	6.000,0	0	500,0	5.500,0
AG Luckenwalde, Sanierung und Erweiterung	7.400,0	99,0	0	7.301,0
AG Zossen, Erweiterungsbau	4.140,0	19,1	0	4.120,9
AG Eisenhüttenstadt, Sanierung und Erweiterungs- bau	4.100,0	0	0	4.100,0
AG/ArbG/Soziale Dienste Senftenberg, Umbau und Er- weiterung	7.500,0	169,1	0	7.330,9
AG Schwedt, Sanierung	6.600,0	294,8	2.000,0	4.305,2

Vor Beginn der Baumaßnahmen wird jeweils geprüft, ob im Hinblick auf die prognostizierten Eingangszahlen der Fortbestand des Standortes langfristig gesichert ist.

Frage 2: Warum sind diese Baumaßnahmen erforderlich (bitte detailliert begründen)?

#### zu Frage 2:

Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Eingangsbereich

Die Justiz des Landes Brandenburg verfügt seit August 2001 über ein umfassendes Sicherheitskonzept für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dieses ist als Rahmenkonzept ausgelegt und befasst sich mit allen Aspekten der Sicherheit, vom baulichen Grundschutz bis hin zu organisatorischen Maßnahmen und Fragen der Fortbildung. Nach den tödlichen Vorkommnissen in Landshut und Dresden im Jahre 2009 bestand Anlass, dieses Rahmenkonzept um eine abstrakte Gefährdungsanalyse zu ergänzen. In deren Ergebnis ist die Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch bauliche Maßnahmen, vorrangig durch die Einrichtung von Schleusen im Eingangsbereich, zu erhöhen.

AG Königs Wusterhausen, 1. und 2. Bauabschnitt

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen befindet sich in einem sehr schlechten bauli-

chen Zustand. Zwei Abteilungen des Amtsgerichts sind in Nebenstellen untergebracht. Die vorhandenen Flächen entsprechen nicht dem Raumbedarf. Im ersten Bauabschnitt soll durch Herrichtung des bisher durch die Jugendarrestanstalt genutzten Gebäudes die Zusammenführung der Nebenstellen des AG Königs Wusterhausen auf der Liegenschaft des Amtsgerichts erfolgen. Im zweiten Bauabschnitt ist die Herrichtung des alten Amtsgerichts mit den erforderlichen Flächenerweiterungen geplant, das Gebäude ist denkmalgerecht zu sanieren, behindertengerecht herzurichten und der Vorführbereich bedarfs- und sicherheitsgerecht neu zu gestalten.

#### AG im LBZ Eberswalde

Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude des Amtsgerichts Eberswalde, Breite Straße 62, befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Das Grundbuchamt und Teile der Strafabteilung sind in einer Nebenstelle untergebracht. Der Raumbedarf des Amtsgerichts einschließlich der Nebenstelle lässt sich im Gebäude in der Breiten Straße nicht decken. Die räumlichen Gegebenheiten lassen die Errichtung eines den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechenden Vorführbereichs nicht zu. Die Unterbringung des Amtsgerichts einschließlich Nebenstelle ist daher im Landesbehördenzentrum Eberswalde, Tramper Chaussee, nach Durchführung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am dortigen Gebäude geplant.

#### AG Luckenwalde

Das Gebäude des Amtsgerichts Luckenwalde befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Die Baumaßnahme dient der Schaffung einer bedarfsgerechten Unterbringung unter Beachtung der baulichen, sicherheitstechnischen und sonstigen technischen Anforderungen. Im Hofbereich ist der Anbau zur Unterbringung der Strafabteilung einschließlich Säle und Vorführbereich geplant. Ein behindertengerechter Eingang soll geschaffen werden.

#### AG Zossen

Der bauliche Zustand des Amtsgerichtsgebäudes entspricht nicht den heutigen sicherheitstechnischen und sonstigen technischen Anforderungen. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Die Baumaßnahme dient der Schaffung einer bedarfsgerechten Unterbringung unter Beachtung vorgenannter Anforderungen.

#### AG Eisenhüttenstadt

Das Amtsgericht Eisenhüttenstadt befindet sich in der Diehloer Straße 62. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Das Grundbuchamt ist als Nebenstelle des Amtsgerichts in der Karl-Marx-Straße 35 c untergebracht. Im Amtsgerichtsgebäude sind Maßnahmen zur Erhöhung der sicherheitstechnischen Anforderungen einschließlich Vorführbereich erforderlich. Des Weiteren sind Baumaßnahmen zur Unterbringung des Grundbuchamts unter Nutzung von Räumlichkeiten, die derzeit durch die Polizei genutzt werden, vorgesehen.

### AG/ArbG/Soziale Dienste Senftenberg

Das Gebäude des Amtsgerichts Senftenberg befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Es steht unter Denkmalschutz. Das Grundbuchamt ist in einer Nebenstelle (Anmietung) untergebracht. Der Raumbedarf des Amtsgerichts lässt sich im vorhandenen Gebäude nicht decken. Das Amtsgericht soll unter Auflösung der Nebenstelle zusammengeführt werden und entsprechend dem Raumbedarf erweitert werden. Ein behindertengerechter Umbau ist erforderlich. Maßnahmen zur Erhöhung der sicherheitstechnischen Anforderungen einschließlich Vorführbereich müssen umgesetzt werden. Das Arbeitsgericht Senftenberg wird aufgehoben und dem Arbeitsgericht Cottbus zugeordnet. Der Standort bleibt jedoch durch die Einrichtung auswär-

tiger Kammern erhalten. Es besteht die Möglichkeit, die auswärtigen Kammern in die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Amtsgerichts Senftenberg einzubeziehen und so Einsparkapazitäten auszuschöpfen. Die gegenwärtig noch in einer weiteren Anmietung untergebrachten Sozialen Dienste der Justiz sollen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gleichfalls am Standort des Amtsgerichts untergebracht werden.

#### AG Schwedt

Das Amtsgericht Schwedt ist in dem denkmalgeschützten Gebäude Paul-Meyer-Straße 8 untergebracht, das Grundbuchamt in der Nebenstelle Finkenberg 37. Die Baumaßnahmen sind zur Erhöhung der sicherheitstechnischen Anforderungen und zur Realisierung des Raumbedarfs erforderlich. Die Nebenstelle soll aufgelöst und das Grundbuchamt im Amtsgericht untergebracht werden. Es sind ein behindertengerechter Zugang mit entsprechendem Umbau im Gebäude sowie die Schaffung eines Vorführbereichs mit Trennung des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs vorgesehen.

Frage 3: Warum sind die Baumaßnahmen in der Anlage zum Einzelplan 12 als bilanziert bzw. nicht bilanziert aufgeführt?

zu Frage 3: Bei den bilanzierten Baumaßnahmen (Investitionsplan Teil A) handelt es sich um Baumaßnahmen auf Liegenschaften im wirtschaftlichen Eigentum des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB). Im Investitionsplan Teil B (nicht bilanzierte Investitionsmaßnahmen) sind die bereits im Einzelplan 15 (Ressortliegenschaften) veranschlagten Baumaßnahmen abgebildet. Mit Gründung des BLB im Jahr 2006 und Überführung von Ressortliegenschaften in das wirtschaftliche Eigentum des BLB erfolgte eine getrennte Veranschlagung von Baumaßnahmen als bilanzierte und nicht bilanzierte Investitionsmaßnahmen in der Beilage zum Einzelplan 12. Die im Einzelplan 15 vor der Überführung bereits begonnenen Baumaßnahmen werden in der Beilage zum Einzelplan 12 im Investitionsplan Teil B ausfinanziert.